Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt:

1) Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinien zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Bürgermeister sowie zur Regelung von Zuständigkeiten für die Ausschussarbeit und für den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung –ZustO) vom 08.12.2014 zieht der Rat der Gemeinde Eitorf die Entscheidung zu Ziff. 2) ff. an sich.

2) Der Bebauungsplan Nr. 14.3, Gewerbegebiet Ost III wird für den Teilbereich bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstücke Nrn. 650, 651, 954, 74 und 893 gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geändert.

3) Mit dieser 6. Änderung des Bebauungsplanes werden folgende, in der Vorlage näher beschriebene Planungsziele angestrebt:
   a) Erhalt des Ortszentrums als handels- und multifunktional geprägtes Zentrum.
   b) Um das Ortszentrum nicht zu gefährden sollen für das außerhalb dessen gelegene Sonder- und Mischgebiet zwischen Siegstraße und Straße „Im Auel“
      aa) der Bestand rechtssicher festgeschrieben werden und
      bb) für die z.Zt. leer stehende Baumarkt-Immobilie zusätzliche, zentrenrelevante Sortimente auf Grundlage des Einzelhandelskonzepts ausgeschlossen werden.
   c) Damit verfolgt die Gemeinde das städtebauliche Ziel, den zentralen Versorgungsbereich „Innenstadt“ zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) und die Ergebnisse der Markt- und Standortanalysen 2006 und 2016 (Entwurf) sowie die diesbezügliche Ziele des von ihr beschlossenen Integrierten Handlungskonzeptes umzusetzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

4) Die frühzeitige (vorgezogene) Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Offenlegung des Planentwurfs und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

5) Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.